

**Bürgerbüro – Wahlamt der Stadt Fulda
Schlossstr. 1 (Stadtschloss)
Telefon: 102 – 3344**

FULDA
UNSERE STADT

**Wahl zum Hessischen Landtag und
Direktwahl zur Landrätin oder
des Landrates im Landkreis Fulda
am 08. Oktober 2023**

STADT FULDA
BÜRGERBÜRO

Informationen für die Mitglieder im Wahlvorstand

Inhalt:

Vorbereitungen vor dem Wahltag

1. Abholung der Unterlagen
2. Einteilung der Wahlhelfer

Der Wahltag

1. Wahlzeit und Anwesenheit des Wahlvorstands
2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands
3. Erfrischungsgeld
4. Wahlunterlagen
5. Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes
6. Unterschriftensammlung und unzulässige Wahlwerbung
7. Öffentlichkeit der Wahl und Hausrecht

Ablauf der Wahlhandlung

1. Allgemeiner Ablauf
2. Wahlberechtigung
3. Kennzeichnung des Stimmzettels
4. Wahlniederschrift
5. Durchsage der Wahlbeteiligung
6. Rote Wahlbriefe
7. Ende der Wahlhandlung

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Allgemeines zur Auszählung
2. Ergebnisermittlung
3. Schnellmeldung
4. Abschluss der Wahlniederschrift
5. Verpacken der Unterlagen
6. Rückgabe der Unterlagen

**Auszählanleitung Landtagswahl (Anlage 1)
Auszählanleitung Landtagswahl (Anlage 2)**



Vorbereitungen vor dem Wahltag

1. Abholung der Unterlagen

Am Tag vor der Wahl (**Samstag, 07.10.2023**) zwischen **08:30 Uhr und 11:00 Uhr** müssen folgende Unterlagen im Bürgerbüro durch den Wahlvorsteher oder den Stellvertreter abgeholt werden:

- Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses
- Wahlniederschrift
- Erfrischungsgeldliste, Erfrischungsgeld
- Schlüssel für die Wahlkiste bzw. den Wahlkoffer
- evtl. weitere Unterlagen

⇒ die Wahlkoffer sowie Wahlkabinen, Wahlurnen, Stimmzettel, Schreibmaterial und das Verpflegungspaket befinden sich in ALLEN Wahlbezirken bereits vor Ort im Wahllokal.

Zur Abholung der Unterlagen wird die Zufahrt zum Schlosshof gewährt.

2. Einteilung der Wahlhelfer

Die Wahlvorsteher kontaktieren die Mitglieder des Wahlvorstands anhand der übergebenen Telefonlisten und teilen die Wahlhelfer in Dienstschichten ein. Jeder Wahlvorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Alle Mitglieder sind in 2 Schichten (07:30 – 13:00, 12:30 – 18:00 Uhr) einzuteilen, so dass immer mindestens 4 Mitglieder des Wahlvorstands (Wahlvorsteher, Schriftführer und zwei Beisitzer) anwesend sind.

Sollte ein Mitglied des Wahlvorstands bereits im Vorfeld absagen, bitten wir um unverzügliche Mitteilung. Falls Sie die Absage am 07.10.2023 erreicht, bitte unter 102-1172 anrufen!

Der Wahltag

1. Wahlzeit und Anwesenheit des Wahlvorstands

In allen Wahlbezirken wird von 08:00 – 18:00 Uhr gewählt. Um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten, tritt der Wahlvorstand um 07:30 Uhr im Wahllokal zusammen (darunter ein Wahlvorsteher und Schriftführer). Die Wahlzeit darf nicht vor 18:00 Uhr beendet werden! Es muss gewährleistet sein, dass während des Wahlgeschäfts immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind.

Ab 18:00 Uhr müssen **alle** Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein und können erst nach der vollständigen Ermittlung und Mitteilung des Ergebnisses entlassen werden.

Der Wahlvorsteher muss auf die Vollständigkeit aller Unterschriften des Wahlvorstands in allen Niederschriften achten. Der Wahlvorsteher muss auch nach Übergabe der Unterlagen für eventuelle Rückfragen erreichbar sein.

- ⇒ **Sollte ein Mitglied des Wahlvorstands nicht zum Wahldienst erscheinen oder kurzfristig absagen, bitte sofort das Wahlamt benachrichtigen (102-3344).**
- ⇒ **Bitte geben Sie uns in jedem Fall nach Einrichtung des Wahllokals eine telefonische Rückmeldung, dass die Wahlhandlung pünktlich beginnen kann! Schalten Sie Ihr Mobiltelefon ein!**

2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands

Der Wahlvorsteher verpflichtet alle Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntwerdenden Tatsachen.

Der Wahlvorsteher sollte darauf achten, dass die Mitglieder des Wahlvorstands keine Kleidung, Anstecknadeln oder sonstige Plaketten tragen, die auf deren politische Überzeugung hindeuten.

3. Erfrischungsgeld

Der Wahlvorsteher händigt das Erfrischungsgeld gegen Unterschrift an die Mitglieder des Wahlvorstands aus (Wahlvorsteher 60,00 Euro, stellvertretender Wahlvorsteher 35,00 Euro, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer 30,00 Euro, Beisitzer und Hilfsperson 25,00 Euro).

4. Wahlunterlagen

Im vorbereiteten Wahlkoffer finden sich die im Folgenden aufgeführten Unterlagen. Sie können den Koffer mit dem Schlüssel, welcher sich an der Mappe mit dem Wählerverzeichnis befindet, öffnen. In einigen Wahlbezirken finden Sie weitere versiegelte Boxen mit Unterlagen vor!

- Stimmzettel Landtagswahl
- Stimmzettel Landratswahl
- Rechtsgrundlagen zu der Landtagswahl
- Abdrucke der Wahlbekanntmachung
- Umschläge zum Verpacken der Stimmzettel
- Kurzübersicht Wahlhandlung
- Klebeband „schwarz“
- Siegelmarken
- Schloss Wahlkoffer
- Telefon-Info
- Blatt Ausweispflicht
- Schreibpapier
- Hinweisschilder und Wahllokalschilder
- Büromaterial

Weiterhin befindet sich im Wahllokal eine Wahlurne. Die Wahlurne ist mit dem beigefügten Deckel zu verschließen und zu versiegeln. Die Siegelung darf erst nach 18 Uhr wieder geöffnet werden. Wenn die Wahlurne voll sein sollte, bitten wir um Mitteilung. Sollten in Ihrem Wahllokal Wahlkabinen aus Pappe vorhanden sein, bitten wir darum, diese sind mit dem beigefügten schwarzen Spezialklebeband (bitte nicht das braune Paketband nutzen) auf den Tischen zu fixieren!

5. Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes

Der Wahlvorsteher sorgt dafür, dass der Wahlraum mit Hinweisschildern deutlich gekennzeichnet wird und bringt Hinweispfeile an.

Im Wahllokal sowie vor dem Wahllokal sind jeweils die im Koffer befindliche Wahlbekanntmachung der Wahl sowie jeweils ein Musterstimmzettel auszuhängen. Bitte kennzeichnen Sie die Stimmzettel deutlich mit MUSTER.

Die Wahlkabinen sind auf Tischen so aufzustellen, dass keinesfalls ein Einblick ermöglicht wird und eine geheime Wahl gewährleistet ist. Im Inneren der Wahlkabine wird ein Kugelschreiber an einem Seil befestigt (bitte an der Kabinenwand mit ausreichend langem Seil mit Klebeband befestigen). Bitte kontrollieren Sie mehrmals täglich die Wahlkabinen. Die Wähler dürfen eigene Stifte verwenden, müssen diese aber mitnehmen. Bitte darauf achten, dass keine Wählerbeeinflussung durch Parteistifte erfolgt!

Der Wahlvorstand sitzt an einem gut zugänglichen Tisch in der Reihenfolge (vom Eingang aus gesehen): Beisitzer (gibt Stimmzettel aus), Schriftführer (führt das Wählerverzeichnis) und Wahlvorsteher (überwacht und gibt die Wahlurne frei).

6. Unterschriftensammlung und unzulässige Wahlwerbung

Innerhalb des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

Dies gilt auch innerhalb eines Bereichs von mindestens **10 Metern** rund um das Wahllokal, insbesondere auch am Gebäudeeingang sowie am gesamten Wahlgebäude. Das gleiche gilt für Unterschriftensammlungen.

Das Verbot der Wahlwerbung trifft auch auf den Wahlvorstand zu. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

- ⇒ Der Wahlvorstand muss sich sowohl vor Öffnung des Wahllokals als auch während der gesamten Wahlhandlung regelmäßig von der Einhaltung des Wahlwerbungsverbots überzeugen.

7. Öffentlichkeit der Wahl und Hausrecht

Die Wahl ist öffentlich. Während der gesamten Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, wenn dadurch das Wahlgeschäft nicht gestört wird.

Der Wahlvorstand hat das Hausrecht und somit das Recht, Personen aus dem Wahllokal bzw. aus dem Gebäude zu verweisen, die die Ruhe und Ordnung stören. Dies betrifft insbesondere Personen, die Wahlwerbung betreiben wollen. Eine Verletzung des Wahlwerbungsverbots kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Meinungsforschungsinstitute, über deren Anwesenheit die Wahlvorstände gesondert informiert werden. Bei Problemfällen bitten wir um Rücksprache.

Wahlbeobachter dürfen insbesondere nicht

- die Ruhe und Ordnung im Wahlraum stören oder die Wahlhandlung und Ergebnisermittlung verzögern,
- Wählerinnen und Wähler ansprechen oder zu beeinflussen versuchen, Parteiabzeichen oder auf eine politische Überzeugung hinweisende Zeichen tragen,
- in Entscheidungen des Wahlvorstands eingreifen,
- Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen oder nachfragen, welche Wahlberechtigten ihre Stimmen noch nicht abgegeben haben,
- Wahlunterlagen oder Stimmzettel anfassen,
- Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen fertigen,
- auch nicht, wenn Unregelmäßigkeiten vermutet werden.

Ablauf der Wahlhandlung

1. Allgemeiner Ablauf

1. Beim Betreten des Wahllokals erhält der Wähler vom Beisitzer den Stimmzettel für die Wahlen. Die Stimmzettel müssen komplett auseinandergefaltet ausgehändigt werden.
2. Mit diesen begibt der Wähler sich nun alleine in eine Wahlkabine und wählt.
3. Nach der Wahl müssen die Stimmzettel zusammengefaltet werden, so dass eine geheime Wahl gewährleistet ist.
4. Der Wähler tritt erneut vor den Wahlvorstand. Der Schriftführer sucht den Wähler im Wählerverzeichnis. Bitte lassen Sie sich hierzu die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweisdokument vorlegen. Falls der Wähler keine Wahlbenachrichtigung vorlegen kann, ist das Ausweisdokument ausreichend. Wenn der Wähler gefunden wurde, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf der Stimmzettel frei.

ACHTUNG: Bitte unbedingt darauf achten, ob der Wähler oder die Wählerin für beide Wahlen oder nur für eine Wahl wahlberechtigt ist.

Der Schriftführer kennzeichnet die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis mit einem roten Haken in der Spalte der jeweiligen Wahl. Hier ist sorgfältig vorzugehen!

5. Zur Feststellung der Wahlbeteiligung zu den og. Zeiten, führt der Wahlvorsteher oder der Schriftführer eine Strichliste, mit der jederzeit die Anzahl der bisherigen Wähler festgestellt werden kann. Hierfür kann auch die Zählliste am unteren Rand des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Dies wird insbesondere benötigt um festzustellen, ob mehr als 50 Stimmabgaben erfolgt sind.
Es werden die Stimmabgabe der Landtagswahl ermittelt und an das Wahlamt übermittelt.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt zur **Landtagswahl** sind alle Deutschen, die seit mindestens 3 Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt und das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben (08.10.2005).

Wahlberechtigt zur **Landratswahl** sind alle Deutschen und EU-Bürger, die seit mindestens 6 Wochen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Fulda und das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben (08.10.2005).

Am Freitag vor der Wahl werden nach 13:00 Uhr die Wählerverzeichnisse erstellt. Es dürfen durch den Wahlvorstand – bis auf die Stimmabgabevermerke – **keine Änderungen am Wählerverzeichnis** vorgenommen werden, auch wenn der Wahlvorstand der Auffassung ist, dass ein vorsprechender Wahlwilliger in das Wählerverzeichnis eingetragen gehört. Bitte kontaktieren Sie in einem solchen Fall das Wahlamt!

Es ist weiterhin **nicht** entscheidend, ob ein Wähler im Besitz einer Wahlbenachrichtigungskarte ist. Es kommt darauf an, dass **die Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist.**

Die Vorlage eines Ausweisdokuments ist für die Wahlteilnahme erforderlich. Auf die Notwendigkeit, den Ausweis mitzuführen, wird auf der Wahlbenachrichtigung deutlich hingewiesen. Falls außer der Wahlbenachrichtigung kein Ausweisdokument vorgelegt werden kann, muss der Wahlvorstand durch Befragung oder Ähnliches sicherstellen, dass die Identität der Person zweifelsfrei festgestellt wird. Ist das nicht möglich, ist die Wahlteilnahme zu verweigern. Eine spätere Wahl unter Vorlage eines Ausweisdokuments ist am Wahltag jederzeit möglich.

Personen, die mit einem „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen nicht mehr zur Wahl zugelassen werden, da in einem solchen Fall bereits Wahlunterlagen per Briefwahl herausgegeben worden sind.

Falls ein Wähler mit **Wahlschein (nicht verwechseln mit Wahlbenachrichtigung)** zur Wahl zugelassen werden möchte, **MUSS** die Zulassung telefonisch mit dem Wahlamt abgestimmt werden. Auf der Rückseite des Wahlscheins ist der Zeitpunkt des Anrufs, die Auskunftsperson und das Ergebnis zu vermerken!

3. Kennzeichnung des Stimmzettels

Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich und allein abzugeben. Eine Ausnahme gilt für Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder körperlich beeinträchtigt sind, dass sie die Stimmzettel nicht kennzeichnen können. Hier kann eine Hilfsperson (auch aus dem Wahlvorstand, wenn dieser aus mehr als 3 Personen besteht) für den Wahlberechtigten den Stimmzettel kennzeichnen.

Ansonsten hat der Wahlvorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt. **Eine öffentliche Kennzeichnung des Stimmzettels ist nicht zulässig.**

Wahlschablonen für sehbehinderte dürfen verwendet werden.

Der Wahlvorstand hat den Wähler zurückzuweisen, wenn die Stimmabgabe nicht geheim erfolgte. Dem Wähler ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der zurückgewiesene Stimmzettel ist zu vernichten.

4. Wahl Niederschrift

Über die gesamte Wahlhandlung im Wahlbezirk führt der Schriftführer eine Wahl Niederschrift, in welcher der Ablauf der Wahlhandlung, beginnend mit dem Zusammentreten des Wahlvorstands, nach Wahlen getrennt, wiedergegeben wird.

5. Durchsage der Wahlbeteiligung

Die Durchsage der Wahlbeteiligung ans Wahlamt muss um 10:00 Uhr, 11:45 Uhr, 14:00 Uhr und 17:00 Uhr erfolgen, und zwar unter der Telefonnummer:

102-3344

Bitte geben Sie keine Prozentangaben durch, sondern nur die tatsächliche Anzahl der Wähler (laut Strichliste).

6. Rote oder gelbe Wahlbriefe

Kommen Personen mit roten oder gelben Wahlbriefen zu Ihnen, so sind diese von Ihnen darauf hinzuweisen, dass die Briefe bis spätestens 18:00 Uhr im Wahlamt abgegeben werden müssen! Sie dürfen diese Wahlbriefe **in keinem Fall annehmen!** Falls es hierbei zu Konflikten kommt, kontaktieren Sie bitte das Wahlamt, um eine gemeinsame Lösung zu finden!

7. Ende der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher hat dafür zu sorgen, dass die Wahlhandlung pünktlich um 18:00 Uhr beendet wird. Er hat das Ende der Wahlzeit im Wahlraum deutlich bekannt zu geben. Von da an dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum oder unmittelbar in der Schlange davor befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Allgemeines zur Auszählung

Alle Mitglieder des Wahlvorstands treffen um spätestens 18:00 Uhr wieder im Wahllokal zusammen.

Der Wahlvorstand hat direkt nach Beendigung der Wahl das Ergebnis des Wahlbezirks festzustellen. Die Ergebnisermittlung ist grundsätzlich ebenfalls öffentlich und der Wahlraum darf während der gesamten Zeit nicht verschlossen werden.

Stellen Sie einen ausreichend großen Tisch bereit. Der Tisch muss von allen Seiten gut zugänglich sein.

2. Ergebnisermittlung

Der Wahlvorstand muss die Vorschriften zur Ergebnisermittlung im Wahlbezirk genauestens einhalten. **Beginnen Sie die Ergebnisermittlung in Ruhe und arbeiten Sie genau statt schnell!!!**

3. Reihenfolge der Auszählung

Die Auszählung findet zwingend in der folgenden Reihenfolge statt:

1. Wahl zum Hessischen Landtag
2. Direktwahl zur Landrätin bzw. des Landrats des Landkreises Fulda

Falls in Ihrem Wahlbezirk weniger als 50 Urnenstimmen abgegeben wurden, tritt ein gesondertes Verfahren in Kraft. Bitte nehmen Sie Kontakt zum Wahlamt auf.

Im Anhang finden Sie eine Anleitung zur Auszählung.

Öffnen Sie die Wahlurne. Stellen Sie sicher, dass alle Stimmzettel entnommen wurden.

4. Schnellmeldung

Sobald das Ergebnis der Wahl festgestellt wurde, ist dieses vom Wahlvorsteher oder dem Schriftführer telefonisch unter

0661 102 1001

durchzugeben. Melden Sie sich bitte mit Namen und der Wahlbezirksnummer. Alle weiteren Informationen werden von unseren Mitarbeitern abgefragt.

5. Abschluss der Wahlniederschrift

- Bitte die Wahlniederschrift von allen Wahlvorstandsmitgliedern im vorgesehenen Bereich unterschreiben lassen!
- **Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, der jeweiligen Wahlniederschrift beilegen**
- Alle **Wahlscheine** der jeweiligen Wahlniederschrift beilegen
- evtl. Niederschriften über besondere Vorfälle der Wahlniederschrift beilegen

6. Verpacken der Unterlagen

Die vorgefertigten Umschläge sind entsprechend ihrer Beschriftung zu füllen, die Anzahl der enthaltenen Stimmzettel ist auf dem Umschlag zu vermerken. Alle Umschläge sind mit einer Siegelmarke zu verschließen.

Übrig bleiben die Wahlniederschrift, die eingenommenen Wahlscheine sowie die Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde. Diese Unterlagen sind mit ins Wahlamt zur Endkontrolle zu bringen.

Bitte packen Sie die ausgewerteten Unterlagen komplett zusammen und lassen Sie hiervon nichts im Wahllokal zurück!

Bitte alles sortiert im Wahlkoffer verstauen! Die Wahlkabinen und die Wahlurne mit ins Wahlamt bringen. Verlassen Sie die Räume bitte ordentlich.

7. Rückgabe der Unterlagen

Sobald die Schnellmeldung durchgegeben und alle Unterlagen verstaut wurden, fahren der Wahlvorsteher oder Stellvertreter und der Schriftführer (2 Personen!) zum Stadtschloss, um die Wahl Niederschrift und die sonstigen Unterlagen zur Überprüfung abzugeben. Dabei ist der Wahlkoffer mit allen Unterlagen mitzubringen.

Parken können Sie hierbei im Schlosshof

(Anlage 1)

Auszählung Landtagswahl

(ergänzend zur Niederschrift)

Auszählung des Wahlergebnisses der hessischen Landtagswahl 2023.

Vor Beginn der Auszählung werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt, damit sie bei der Auszählung nicht berücksichtigt werden.

Die Schriftführer tragen am Wahltag bereits Teile der Niederschrift ein; wann die Wahl begonnen hat, wann die Wahlhandlung beendet wurde sowie, falls geschehen, besondere Vorkommnisse.

Es werden zunächst die Zahl der Stimmenabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt.

Falls weniger als 50 Wähler an der Wahl teilgenommen haben, ist der Wahlleiter unverzüglich telefonisch zu informieren. Hierzu gibt es gesonderte Hinweise.

Die Wahlvorsteher überzeugen sich davon, dass die Wahlurne komplett geleert wurde.

Nun werden die Stimmzettel durch den Wahlvorstand entfaltet und gezählt. Die Zahl wird vom Schriftführer in der Niederschrift in Nr. 3.4 eingetragen. Die Summe B wird nach Nr. 4.1 übernommen. Die Zahl der Stimmzettel muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, muss der Wahlvorstand versuchen, den Fehler aufzuklären; hierzu ist zunächst eine erneute Zählung erforderlich. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift in Nr. 3.5 zu vermerken und zu erläutern.

Das Zählen der Stimmen gliedert sich in mehrere Schritte.

Die Stimmzettel werden zu Beginn in vier unterschiedliche Stapel sortiert.

Stapel 1

Stimmzettel, auf denen Wahlkreis- und Landesstimme für dieselbe Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind. Hier ist für jede Partei gesondert ein Stapel anzulegen.

Stapel 2

Stimmzettel, auf denen Wahlkreis- und Landesstimme für verschiedene Parteien oder Wählergruppen abgegeben worden sind oder auf denen nur die Wahlkreis- oder Landesstimme abgegeben ist.

Stapel 3

Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet wurden. Nur diese sind zweifelsfrei ungültige Stimmen.

Stapel 4

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben. Das bedeutet, Stimmzettel, auf denen Veränderungen angebracht wurden, Texte aufgeschrieben wurden oder Vermerke angebracht wurden. Diese werden ausgesondert und zunächst vom einem vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Es ist über alle Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, gesondert zu beschließen und sie sind später der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Beisitzer behalten die gebildeten Stapel unter Aufsicht.

Die Beisitzer überprüfen die Stapel nach der Sortierung auf die korrekte Zuordnung zum jeweiligen Stapel.

Zeigt sich hierbei, dass ein Stimmzettel irrtümlich in einen falschen Stapel geraten war oder sich Bedenken gegen einen Stimmzettel ergeben, so werden die Stimmzettel dem richtigen Stapel zugeordnet.

Als erstes werden die Stimmzettel aus Stapel 1 in der Reihenfolge der Wahlvorschläge sortiert, zwei Mal gezählt und im Anschluss in der Niederschrift erfasst. Nach Eintragung in die Niederschrift werden die ausgezählten Stimmzettel nach Wahlvorschlag verpackt.

Als nächstes wird der Stapel 3 mit den als zweifelsfrei ungültigen (leeren) Stimmzetteln überprüft und in der Niederschrift erfasst.

Im Anschluss wird Stapel 2 zuerst nach den Wahlvorschlägen der Landesliste (rechte Spalte) sortiert. Die Anzahl der dann gebildeten Stapel wird zwei Mal gezählt und in der Niederschrift erfasst. Sollte auf einem Stimmzettel keine Stimmabgabe in der Landesliste erfolgt sein, bilden Sie einen separaten Stapel mit diesen Stimmzetteln. Das ermittelte Ergebnis wird vom Schriftführer in der Niederschrift erfasst.

Anschließend werden die Stimmzettel nach abgegebenen Wahlkreisstimmen neu geordnet und die Zählung wird in gleicher Weise durchgeführt.

Die ermittelten Stimmzettel werden jeweils als ZS II in Abschnitt 4.2 und 4.3 der Wahl Niederschrift übertragen. Die Stimmzettel werden zusammen mit den Stimmzetteln aus Stapel 1 in den dafür vorgesehenen Umschlag verpackt.

Schließlich entscheidet der Wahlvorstand über die als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel aus Stapel 4. Der gesamte Wahlvorstand hat in jedem einzelnen Fall über die Gültigkeit oder Ungültigkeit Beschluss zu fassen; die Entscheidung ist für die Wahlkreis- und Landesstimme **gesondert** zu treffen. Der gemeinsam gefasste Beschluss ist schriftlich auf dem Stimmzettel zu vermerken. Als ungültig ist ein Stimmzettel zu betrachten, wenn der Wählerwille nicht klar erkennbar wird.

Ein Stimmzettel ist als ungültig zu betrachten, wenn:

- Die Kennzeichnung so ungenau angebracht ist, dass nicht sicher ist, in welches Feld sie gehören soll
- Der ganze Stimmzettel durchgestrichen oder durchgerissen ist
- Der Stimmzettel nur auf der Rückseite gekennzeichnet ist
- Der Stimmzettel durch ein Fragezeichen gekennzeichnet ist
- Der Stimmzettel auf der Vorder- oder Rückseite einen Zusatz enthält (Name des Wählers, Parteiparolen, Beschimpfungen)

Ein Stimmzettel ist als gültig zu betrachten, wenn:

- Alle Felder oder alle Kreise bis auf eins durchgestrichen sind
- Ein Feld durch Umrandung hervorgehoben wird
- Mehrere Kreise gekennzeichnet und bis auf einen wieder durchgestrichen sind
- Der Stimmzettel leicht beschädigt ist aber eindeutig gekennzeichnet ist
- Die Kennzeichnung „gilt“ oder ähnliches hinter einem Kreis angebracht ist

Die Zahl der für gültig und der für ungültig erklärten Stimmen, wird in Abschnitt 4.2 und 4.3 der Wahlniederschrift jeweils in die Spalte ZS III eingetragen.

Die beschlussgefassten Stimmzettel sind zwingend der Niederschrift beizufügen.

Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die in der Niederschrift erfassten Ergebnisse werden horizontal und vertikal addiert.

Die fett umrandeten Zahlen im gesamten Abschnitt 4 sind nach Ergebnisfeststellung der Wahl unverzüglich an das Wahlamt telefonisch zu übermitteln.

Nun werden alle Unterlagen der Auszählung verpackt und versiegelt. Die Auszählung der Wahl ist damit abgeschlossen.

Anlage 2

Anleitung für den Wahlvorstand

Direktwahl zur Landrätin oder des Landrates im Landkreis Fulda

- Wahlbezirk -

Allgemeines

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 41, 6, 6a, 17, 17a, 18, 20, 21 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes – KWG - und in den §§ 60, 4, 6, 6a, 35 bis 43, 46, 47, 50, 69 bis 71 der Kommunalwahlordnung – KWO – geregelt. In einem Sonderwahlbezirk und für einen beweglichen Wahlvorstand sind darüber hinaus die §§ 44 bis 44b KWO zu beachten.

Über die Wahlhandlung sowie das Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses wird eine **Wahlniederschrift** gefertigt, in der der Ablauf der Wahlhandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei das Einhalten der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahlniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands, die in Abschnitt 1 der Wahlniederschrift eingetragen sind, darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren. Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und die entsprechende Information. Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Wahlniederschrift aufgeführt werden.



Anlage 1

- Die vom Gemeindevorstand der Gemeinde mitgelieferten Abdrucke des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung werden im Wahlraum ausgelegt.
- Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlkabinen vorschriftsgemäß hergerichtet sind.

Zu Nr. 2: Wahlhandlung

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch ein Wahlschein erteilt worden ist, in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung des Gemeindevorstands; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.
Wenn noch am Wahltag Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt werden, muss das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung ein weiteres Mal berichtigt werden.
- Während der Wahlhandlung und für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands müssen immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes hinzuweisen (s. Nr. 1).
- Möchte eine Wählerin oder ein Wähler mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein im Wahlraum wählen, so hat sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher durch Anruf beim Gemeindevorstand, der den Wahlschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Wahlschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer des Gemeindevorstands ist auf dem Wahlschein angegeben.
- Ergeben sich bei der Wahlhandlung besondere Vorfälle, wie z.B. die Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen der §§ 60, 39 Abs. 7 und § 42 KWO, muss dies unter Nr. 2.3 in der Wahlniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Wahlniederschrift beigelegt.



Nr. 2.1



Nr. 2.3

Zu Nr. 3 und 4: Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses, Schnellmeldung

- Das Wahlergebnis wird **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung ermittelt und festgestellt. Es sollen hierbei alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands müssen die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens drei Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind auch hier vom Wahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (s. Nr. 1).

- Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Die **Wahlurne** wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.
- Um die **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zu ermitteln, zählt der Wahlvorstand zunächst die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.2 und 3.3 der Wahlniederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmzettel in **gefaltetem** Zustand gezählt; die Zahl der Stimmzettel wird in Nr. 3.5 der Wahlniederschrift vermerkt. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 und 3.3 (= Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der eingenommenen Wahlscheine) von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.5 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.5 der Wahlniederschrift festzuhalten. Haben weniger als 50 Wähler an der Wahl teilgenommen oder wurden dem Wahlvorstand Stimmzettel oder Stimmzettelumschläge eines Wahlbezirks oder mehrerer Wahlbezirke zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses übergeben, muss nach Nr. 3.1 der Niederschrift verfahren werden. Die Anlage 3 zur Niederschrift muss in diesem Fall ebenfalls ausgefüllt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und einem weiteren beisitzenden Mitglied des abgebenden sowie der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Schriftführerin oder dem Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands unterzeichnet werden.
- Danach werden die **Stimmzettel** auseinandergefaltet und wie folgt geordnet:
 - **Stapel 1:**
Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegeben worden ist, nach Bewerberinnen und Bewerbern – bei Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Wahl oder Stichwahl nach „Ja“– und „Nein“–Stimmen – getrennt,
 - **Stapel 2:**
Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel, d. h. zweifelsfrei ungültige Stimmen,

sowie
 - **Stapel 3:**
Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.
- Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.
- Die Stimmzettel aus **Stapel 1** werden in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander vom Wahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle darauf überprüft, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind. Dabei sagt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber der jeweilige Stapel Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorstand Anlass zu Bedenken, so wird dieser Stimmzettel dem Stapel 3 beigelegt.
- Danach wird der **Stapel 2** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln überprüft; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt laut an, dass die Stimmen ungültig sind.
- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle; jede Zählung hat zweifach zu erfolgen. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und der ungültigen Stimmen werden von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensumme I unter Nr. 4.2 (ungültige Stimmen) und 4.3 (gültige Stimmen) der Wahlniederschrift eingetragen.



**Nr. 3.1
bis 3.5**



**Nr. 4.2
und 4.3**

- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 3 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstands einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für gültig („g“) oder ungültig („u“) erklärt worden ist; die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten ungültigen und gültigen Stimmen werden als Zwischensumme II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2 und 4.3 der Wahlniederschrift eingetragen.  **Nr. 4.2 und 4.3**

Vorsicht: Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, gehören als Anlagen zur Niederschrift (siehe Nr. 4.4 der Wahlniederschrift) und dürfen nicht zu den übrigen Stimmzetteln gelegt werden.  **Nr. 4.4**

- Die Schriftführerin oder der Schriftführer addiert die Zahlen der Zwischensummen I und II unter 4.2 und 4.3 der Wahlniederschrift und ermittelt so die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen.  **Nr. 4.2 und 4.3**
- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an den Gemeindevorstand oder an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.

Zu Nr. 1.3 und Anlage 2, bewegliche Wahlvorstände und Sonderwahlbezirke

- Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der vom Gemeindevorstand bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergibt dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler haben die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Der Wahlvorstand überprüft die Gültigkeit der Wahlscheine bei Wahlberechtigten aus der Gemeinde durch Einsicht in das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, bei Wahlberechtigten aus anderen Gemeinden des Wahlkreises durch telefonische Nachfrage beim ausstellenden Gemeindevorstand. Die Telefonnummer des Gemeindevorstands ist auf dem Wahlschein angegeben.
- Nachdem die Gültigkeit der Wahlscheine überprüft wurde, werfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünscht, übernimmt dies die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der bewegliche Wahlvorstand sammelt die Wahlscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier wird die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands gehalten.
- Im Sonderwahlbezirk kann sich die Wahlvorsteherin, der Wahlvorsteher oder das sie oder ihn vertretende Mitglied mit zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusätzlich in die Krankenzimmer der Wählerinnen und Wähler begeben, die den Wahlraum nicht aufsuchen können, und wie ein beweglicher Wahlvorstand verfahren.
- Bevor mit dem Auszählen der Stimmzettel begonnen wird (Nr. 3 der Niederschrift), werden die Stimmzettel der beweglichen Wahlurne mit denen der allgemeinen Wahlurne vermischt.

Zu Nr. 3.1 und Anlage 3:

- Haben **weniger als 50 Wählerinnen und Wähler** ihre Stimmen abgegeben, ist der Wahlleiter unverzüglich zu unterrichten. Dieser ordnet an, dass die **gefalteten Stimmzettel** zu verpacken sind und das Paket zu versiegeln und mit einer Inhaltsangabe zu versehen ist; die Stimmzettel dürfen nicht entfaltet werden. Der Wahlleiter bestimmt den Wahlvorstand, dem das Stimmzettelpaket und die ausgefüllte und unterzeichnete **Anlage 3** zur Niederschrift (Übergabeprotokoll) zu übergeben sind.



Anlage 3

Am Eingang des Wahlraums ist durch einen Aushang darauf hinzuweisen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Der Transport der Stimmzettel und des Übergabeprotokolls hat durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder den Schriftführer und ein weiteres beisitzendes Mitglied des abgebenden Wahlvorstands zu erfolgen; weitere Wahlberechtigte können den Transport ebenfalls begleiten.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands haben den Erhalt der **gefalteten** Stimmzettel auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Die Übergabe ist ebenfalls in der Wahlniederschrift zu vermerken.

- Sind auf Anordnung des Wahlleiters dem Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) von einem anderen Wahl- oder Briefwahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) Wahlunterlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben worden, haben die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands den Erhalt der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Das Übergabeprotokoll ist als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

Die Angaben der Nrn. 1 und 2 zur Zahl der Wähler und der Wahlberechtigten aus dem Übergabeprotokoll werden in die Wahlniederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands eingetragen, zu den Zahlen des aufnehmenden Wahlvorstands addiert und die Summen unter den Nrn. 3 und 4.1 in den Ausfüllteil der Niederschrift eingetragen. Anschließend werden die **gefalteten** Stimmzettel des abgebenden Wahlvorstands mit den **gefalteten** Stimmzetteln des aufnehmenden Wahlvorstands in der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermischt und anschließend gemeinsam ausgezählt.



**Nr. 3
und 4.1**

Wurden **verschlossene** Stimmzettelumschläge eines Briefwahlvorstands übergeben, öffnet der aufnehmende Wahlvorstand die Stimmzettelumschläge. Die gefalteten Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen werden mit den Stimmzetteln in der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermischt und anschließend gemeinsam ausgezählt. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden zu den zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln gelegt. Über Stimmzettelumschläge, die einen Anlass zu Bedenken geben oder die mehrere Stimmzettel enthalten, beschließt der Wahlvorstand. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstands mündlich bekannt und vermerkt den Beschluss auf dem Stimmzettel.

Wichtige Telefonnummern

1. Kontakt Wahlamt

⇒ +49 661 102 1111

wahlen@fulda.de

www.wahlen-fulda.de

Erreichbarkeit am Wahlwochenende

06.10.2023: 07:00 – 22:00 Uhr

07.10.2023: 07:00 – 20:00 Uhr

08.10.2023: 06:45 – Ende

09.10.2023: 08:00 – 18:00 Uhr

10.10.2023: 08:00 – 18:00 Uhr

2. **Alle Fragen am Wahltag**, Mitteilung zur Wahlbeteiligung sowie zur Auszählung am Wahlabend

⇒ +49 661 102 3344

3. **Schnellmeldung am Wahlabend** nach Auszählung (ab 18:00 Uhr)

⇒ +49 661 102 1001